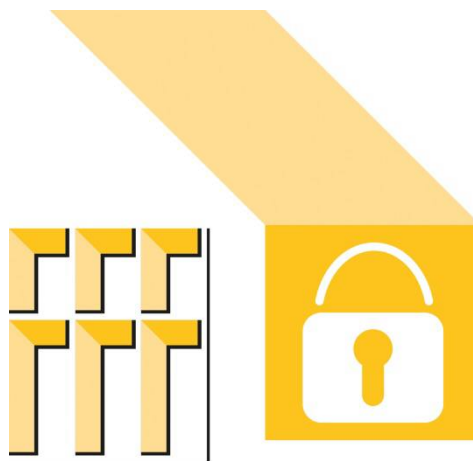


# REGLEMENT

ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERGABE VON LIZENZEN  
ZUR HERSTELLUNG UND MONTAGE DER

## FFF EINBRUCHSCHUTZ- FENSTER RC2



**EINBRUCHSCHUTZ  
FENSTER**

**Erstellt durch**

FFF – Schweizerischer Fachverband  
Fenster- und Fassadenbranche  
Kasernenstrasse 4b, 8184 Bachenbülach  
Tel. 044 / 872 70 10 · Fax 044 / 872 70 17  
info@fff.ch · www.fff.ch

**In Zusammenarbeit mit**

Berner Fachhochschule - Architektur, Holz und Bau, BFH-AHB  
Solothurnstrasse 102, 2504 Biel  
www.bfh-ahb.ch

Kompetent  
für Fenster



# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Zweck</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
2.1	<i>Geltungsbereich</i> .....	3
2.2	<i>Mitgeltende Dokumente</i> .....	3
2.3	<i>Technische Grundlagen</i> .....	3
2.4	<i>Prüfberichte</i> .....	3
<b>3.</b>	<b>Zusammenarbeit</b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>3</b>
4.1	<i>Antragsteller</i> .....	3
4.2	<i>Projektpartner</i> .....	3
4.3	<i>Signetkommission</i> .....	4
<b>5.</b>	<b>Antragstellung</b> .....	<b>4</b>
5.1	<i>Anerkennung dieses Reglements und der Verarbeitungsvorschriften</i> .....	4
5.2	<i>Einzureichende Unterlagen</i> .....	4
5.3	<i>Prüfung des Antrags</i> .....	4
5.4	<i>Erteilung der Lizenz</i> .....	4
5.5	<i>Ablehnung des Antrags</i> .....	4
<b>6.</b>	<b>Rückverfolgbarkeit</b> .....	<b>5</b>
6.1	<i>Registrierung</i> .....	5
6.2	<i>Aufbewahrungspflicht</i> .....	5
<b>7.</b>	<b>Kontrollen</b> .....	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b>Anwendung</b> .....	<b>5</b>
<b>9.</b>	<b>Aufgaben</b> .....	<b>5</b>
9.1	<i>Pflichten FFF</i> .....	5
9.2	<i>Pflichten Lizenznehmer</i> .....	5
<b>10.</b>	<b>Kosten</b> .....	<b>6</b>
10.1	<i>Antragsgebühr</i> .....	6
10.2	<i>Lizenzgebühr</i> .....	6
10.3	<i>Sonstige Baukontrollen</i> .....	6
10.4	<i>Ausserordentlicher Aufwand</i> .....	6
<b>11.</b>	<b>Vertragsdauer und Kündigung</b> .....	<b>6</b>
11.1	<i>Vertragsdauer</i> .....	6
11.2	<i>Kündigung</i> .....	6
<b>12.</b>	<b>Haftung</b> .....	<b>6</b>
<b>13.</b>	<b>Verletzung geltender Anforderungen und Streitigkeiten</b> .....	<b>7</b>
13.1	<i>Verletzung geltender Anforderungen</i> .....	7
13.2	<i>Streitigkeiten</i> .....	7
<b>14.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>

## 1. Zweck

Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Organisation und Vergabe von Lizenzen für FFF Einbruchschutzfenster RC2.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Herstellung und Montage, sowie die Anwendung von Fensterkonstruktionen mit geprüfter Einbruchhemmung RC 2 im Wohnungs-, Geschäfts- und öffentlichen Bau.

### 2.2 Mitgeltende Dokumente

- Lizenzvertrag
- Verarbeitungsvorschriften Einbruchschutz RC2
- Tarifblatt (Beilage 1)
- Anforderungen für die Erteilung einer Lizenz (Beilage 2)
- Lizenzantrag (Beilage 3)
- Systembeschreibung (Beilage 4)
- Reglement zur Erlangung des FFF Qualitätssignets «Schweizer Qualitäts- Fenster \*geprüft\*»
- Alle aktuellen SIA- und SN EN-Normen

### 2.3 Technische Grundlagen

In den Verarbeitungsvorschriften für lizenzierte Produzenten des FFF Einbruchschutzfenster RC2, die integrierender Bestandteil dieses Reglementes sind, sind die Ausführungsdetails und Herstellvorschriften geregelt.

### 2.4 Prüfberichte

Der FFF Schweizerische Fachverband Fenster- und Fassadenbranche hat innerhalb einer Testreihe Fenstersysteme mit den notwendigen Komponenten auf Einbruchschutz mit der Klasse RC2 geprüft.

Die Fenster sind nach der Norm SN EN 1627 an der BFH-AHB in Biel geprüft.

**Inhaber der Prüfzeugnisse und Gutachten ist der FFF**

## 3. Zusammenarbeit

Dieses Reglement wurde in Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen erstellt:

- Berner Fachhochschule - Architektur, Holz und Bau, Biel                      BFH-AHB

## 4. Organisation

### 4.1 Antragsteller

#### 4.1.1 Antragsteller für Einbruchschutz-Lizenz

Antragsteller zur Erlangung einer Lizenz kann jeder ausgewiesene Fensterbaubetrieb in der Schweiz sein, der die Fenster selber herstellt und die Anforderungen (Beilage 2) erfüllt. Eine Pflicht der Mitgliedschaft beim FFF besteht nicht.

#### 4.1.2 Antragsteller für Systemerweiterung

Inhaber einer Lizenz FFF Einbruchschutzfenster RC2, welche ein zusätzliches System verarbeiten wollen, können die Unterlagen für das neue System einreichen.

### 4.2 Projektpartner

Systemhersteller und Zulieferanten von Komponenten sind als Projektpartner in das Projekt eingebunden. Freigegebene Komponenten sind in den Verarbeitungsvorschriften aufgeführt. Für die Einbindung von neuen Komponenten ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen.

### **4.3 Signetkommission**

Die Signetkommission ist für die Prüfung der Anträge gemäss 5.3 und für die Qualitätssicherung und die in diesem Zusammenhang unter Punkt 7 aufgeführten Kontrollen zuständig.

## **5. Antragstellung**

### **5.1 Anerkennung dieses Reglements und der Verarbeitungsvorschriften**

Mit der Antragstellung anerkennt der Antragsteller dieses Reglement.

### **5.2 Einzureichende Unterlagen**

#### **Antrag für einen Lizenzvertrag FFF Einbruchschutzfenster RC2**

Der Antragsteller reicht dem FFF, zuhanden der Signetkommission die folgenden Unterlagen vollständig ein:

- Lizenzantrag FFF Einbruchschutzfenster RC2 (Beilage 3)
- Nachweis über das Qualitätssignet Schweizer Qualitäts-Fenster \*geprüft\*
- Nachweis über Teilnahme am Einführungskurs FFF Einbruchschutzfenster RC2
- Eigenüberwachung WPK gemäss Anforderungen Beilage 2
- Systembeschreibung (Beilage 4)
- Detailschnitte gemäss Checkliste Beilage 5

#### **Antrag für eine Systemerweiterung**

Für die Verwendung von weiteren Fenstersystemen sind dem FFF zuhanden der Signetkommission die folgenden Unterlagen vollständig einzureichen:

- Lizenzantrag FFF Einbruchschutzfenster RC2 (Beilage 3)
- Systembeschreibung (Beilage 4)
- Detailschnitte gemäss Checkliste Beilage 5

### **5.3 Prüfung des Antrags**

Der Antrag wird vom zuständigen Sachbearbeiter des FFF auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Verarbeitungsvorschriften für lizenzierte Produzenten des FFF Einbruchschutzfenster RC2 geprüft.

Bei unvollständigen Anträgen oder Anträge in denen die technischen Details nicht mit den Anforderungen des FFF übereinstimmen, wird der Antragsteller aufgefordert die Unterlagen anzupassen oder zu vervollständigen.

Vollständige und mit den Anforderungen des FFF übereinstimmende Anträge werden der Signetkommission zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet.

### **5.4 Erteilung der Lizenz**

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrages durch die Signetkommission, stellt diese an den Vorstand des FFF den Antrag zur Erteilung der Lizenz.

Nach Bestätigung durch den Vorstand wird die Lizenz an den Antragsteller erteilt.

Der FFF behält sich vor, weitere Lizenzverträge abzuschliessen. Der Lizenznehmer geniesst keinen Exklusivitätsanspruch.

### **5.5 Ablehnung des Antrags**

Bei Ablehnung des Antrages durch die Signetkommission steht dem Antragsteller die Möglichkeit offen, seine Unterlagen den Anforderungen anzupassen oder bei der Signetkommission einen begründeten Antrag zur nochmaligen Prüfung zu stellen.

Die Signetkommission hat ihren Bescheid schriftlich zu begründen.

Entscheide der Signetkommission können innert 20 Tagen durch begründete Beschwerde beim Vorstand des FFF angefochten werden. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung der Signetkommission endgültig.

## **6. Rückverfolgbarkeit**

### **6.1 Registrierung**

Der Lizenznehmer führt eine interne Registrierung über die FFF Einbruchschutzfenster RC2. Die Registrierung muss die Rückverfolgbarkeit des Auftrages von der Produktion bis zum Kunden sicherstellen. Dazu führt er eine Liste der Objekte mit ausgeführten Lizenzprodukten gemäss den Anforderungen Beilage 2.

### **6.2 Aufbewahrungspflicht**

Die Herstellung und die Montage der Lizenzprodukte müssen vom Lizenznehmer dokumentiert werden und jederzeit nachweisbar sein.

Die Unterlagen sind während 10 Jahren ab Einbaudatum aufzubewahren.

## **7. Kontrollen**

Der FFF führt im Rahmen seiner periodischen Kontrollen, wie sie gemäss Reglement über das FFF Qualitätssignet Schweizer Qualitäts-Fenster \*geprüft\* durchgeführt werden, auch die Qualitätskontrollen über die FFF Einbruchschutzfenster RC2 durch.

Der Lizenzinhaber verpflichtet sich, dem FFF zu Händen der Signetkommission jährlich eine Liste mit den Adressen der ausgeführten Objekte mit FFF Einbruchschutzfenstern RC2 zuzustellen. Die Kommission kann aufgrund der eingereichten Listen eine Stichprobe an einem ausgewählten Objekt veranlassen.

## **8. Anwendung**

Der Lizenzvertrag gilt ausschliesslich für von der Signetkommission geprüfte und freigegebene Rahmen- bzw. Profilsysteme und für den Anwendungsbereich gemäss den Verarbeitungsvorschriften.

## **9. Aufgaben**

### **9.1 Pflichten FFF**

Der FFF verpflichtet sich, die Lizenznehmer zu schulen und über alle Modalitäten und Folgen bei Ausserachtlassung des Reglementes, sowie über die Rechte und Pflichten, zu orientieren.

Der FFF ist für die Qualitätssicherung verantwortlich und führt bei den Lizenznehmern Qualitätskontrollen im Rahmen der Fremdüberwachung gemäss Reglement über das FFF Qualitätssignet Schweizer Qualitäts-Fenster \*geprüft\* durch.

### **9.2 Pflichten Lizenznehmer**

Der Lizenznehmer verpflichtet sich ausdrücklich, Einbruchschutzfenster genau nach seinen in der Eingabe zur Erlangung der Lizenz gemachten Angaben herzustellen und zu montieren.

Sofern das Verglasen der Elemente und/oder die Montage (Anschluss am Bau) an Dritte weiter vergeben wird, haftet der Lizenznehmer für die vorschriftsgemässe Ausführung dieser Arbeit.

Der Lizenznehmer benennt für seinen Betrieb eine oder mehrere Fachperson(en) Einbruchschutz. Die Fachperson muss den Einführungskurs „FFF Einbruchschutzfenster RC2“ besucht haben und ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich ist.

## **10. Kosten**

### **10.1 Antragsgebühr**

Die Kosten für die Antragstellung und die Prüfung der Anträge durch die Signetkommission sind im separaten Tarifblatt in der Beilage 1 ersichtlich.

Die Antragsgebühr wird bei Antragseingang in Rechnung gestellt und ist in jedem Fall, also auch bei Ablehnung des Antrages, geschuldet.

### **10.2 Lizenzgebühr**

Der Aufwand für die unter Punkt 7 aufgeführten Kontrollen und für die Weiterentwicklung werden über eine jährlich zu erhebende Lizenzgebühr abgedeckt. Die Kosten sind im separaten Tarifblatt in der Beilage 1 ersichtlich und werden erstmals im Jahr nach der Antragstellung erhoben.

### **10.3 Sonstige Baukontrollen**

Die Kosten für Baukontrollen, die auf Grund externer Prüfbegehren vorgenommen werden müssen, werden dem Verursacher gemäss Tarifblatt in Rechnung gestellt.

### **10.4 Ausserordentlicher Aufwand**

Ausserordentlicher Aufwand, wie z.B. Nachdruck von verlorenen Zertifikaten, Ausstellung von Zertifikaten in einer anderen Sprache usw. können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

## **11. Vertragsdauer und Kündigung**

### **11.1 Vertragsdauer**

Der Lizenzvertrag wird für die Dauer von maximal 5 Jahren abgeschlossen. Sofern die Vorgaben der relevanten Normen nicht ändern, kann der Lizenzvertrag durch den FFF dannzumal auf bestimmte Zeit erneuert werden.

Bei Vertragsauflösung hat der Lizenznehmer keinerlei direkte oder indirekte Entschädigungsansprüche gegenüber dem FFF.

### **11.2 Kündigung**

Der Lizenzvertrag kann von beiden Vertragsparteien mittels eingeschriebenen Briefs unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden. Erstmals kann der Lizenzvertrag nach 24 Monaten gekündigt werden.

## **12. Haftung**

Der FFF gewährt, dass die geprüften Konstruktionen betreffend FFF Einbruchschutzfenster RC2 den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Hersteller (Lizenznehmer) haftet in jedem Fall, wenn festgestellt wird, dass Abweichungen von den von ihm eingereichten und vom FFF freigegebenen Konstruktionen vorhanden sind.

Der FFF schliesst jegliche Haftpflicht und Gewährleistung für Fenster, die als geprüfte FFF Einbruchschutzfenster RC2 auf dem Markt sind, aus.

## 13. Verletzung geltender Anforderungen und Streitigkeiten

### 13.1 Verletzung geltender Anforderungen

Beanstandungen sind an die Geschäftsstelle zu richten und werden von dieser an die Signetkommission weitergeleitet.

Werden die geltenden Anforderungen gemäss Reglement vom Lizenznehmer verletzt, wird der fehlbare Lizenznehmer informiert und aufgefordert, die Abweichungen zu korrigieren. Zudem informiert der Lizenznehmer die Signetkommission innert 30 Tagen über die geplanten und getroffenen Massnahmen.

Werden keine oder ungenügende Massnahmen eingeleitet, wird der Lizenznehmer verwahrt und erhält eine letzte Frist, die Abweichungen zu korrigieren und mit der Einreichung von aussagekräftigen Unterlagen die korrekte Ausführung zu bestätigen. Lässt der Lizenznehmer diese letzte Frist ohne Reaktion verstreichen, wird der Lizenzvertrag fristlos gekündigt.

Dem Lizenznehmer steht der Rekurs an den Vorstand FFF offen. Rekurse sind schriftlich begründet innert 20 Tagen zu erheben. Der Vorstand FFF entscheidet nach Anhörung der Signetkommission endgültig.

Bei grober Verletzung dieses Reglements kann der FFF einzeln oder kumulativ folgende Sanktionen ergreifen:

- den Lizenzvertrag fristlos auflösen und den Unternehmer bis zu 3 Jahren von einem Neuantrag ausschliessen.
- eine Strafzahlung bis zu Fr. 10'000.00 erheben.
- Schadenersatz verlangen.
- den Entzug des Lizenzvertrages publik machen.

### 13.2 Streitigkeiten

Für allfällige Streitigkeiten aus dem Lizenzvertrag sind die Gerichte am Geschäftssitz des FFF ausschliesslich zuständig. Der Lizenzvertrag untersteht schweizerischem Recht.

## 14. Schlussbestimmungen

Alle Anhänge und Beilagen sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

Durch den Vorstand genehmigt und in Kraft gesetzt:

Bachenbülach, 11. März 2016

Der Co-Präsident

Der Geschäftsführer

sig. J. Knill

sig. B. Rudin